

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 101 (2004)
Heft: 2

Artikel: Zwischen Religionsfreiheit und gleichem Recht für alle : Islam und Schweizer Staatsrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen Religionsfreiheit und gleichem Recht für alle

Islam und Schweizer Staatsrecht

Die Muslime sind neben den beiden grossen Landeskirchen die drittgrösste Glaubensgemeinschaft in der Schweiz. Es zeigt sich, dass hier ein grosser Integrationsbedarf vorliegt. Unter anderem verfügt der Islam über ein eigenes Rechtssystem, das sich nicht immer mit dem Schweizer Recht verträgt. Zur Zeit wird in Europa die Güterabwägung zwischen Religionsfreiheit und Staatsrecht diskutiert. Ein Kurs an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Rorschach hat sich im Januar mit Schnittstellen zwischen Recht, Kultur und Religion im Falle des Islam beschäftigt.

Jeder 25. Einwohner der Schweiz ist Muslim

Zur Zeit leben etwa 350 000 Muslime in der Schweiz. Laut der Volkszählung vom Jahr 2000 ist jeder 25. Einwohner in diesem Land Muslim. Etwa 40% aus dieser Glaubensgruppe stammt aus dem ehemaligen Jugoslawien, 22% aus der Türkei und 16% aus Mazedonien. Regional leben die meisten Muslime im Kanton Zürich, gefolgt vom Kanton Aargau, Bern und St. Gallen. In der Deutschschweiz leben überwiegend Muslime türkischer und bosnischer Herkunft, während im Welschland ihre Mehrzahl aus Nordafrika stammt.

Mehr als 40'000 Muslime haben das Schweizer Bürgerrecht. Dabei sind 30% von ihnen als Schweizerinnen und Schweizer geboren, 35% haben sich innerhalb der letzten 5 Jahre eingebürgert. Dazu kommt eine wachsende Anzahl von Konvertiten, die als Schweizer zum Islam übergetreten sind.

Die meisten Muslime in der Schweiz sind Sunnitern wie die Mehrzahl aller Muslime. Sie sehen im Koran, der Sunna (Weg des Propheten) sowie in überlieferten Meinungen der Rechtslehrer ihre Rechtsgrundlagen.

Zwei Rechtssysteme

Im Islam ist die Religion das alles bestimmende Element sowohl im Glaubensleben wie im Rechtssystem. Die Trennung zwischen Staat und Religion ist in den entsprechenden Ländern unerwünscht. Einzig die Türkei verfügt über eine relativ säkular ausgerichtete Verfassung. Der Islam gilt als Vollendung aller Religionen. Juden und Christen sind «Schutzbefohlene» und verfügen in muslimischen Staaten über gewisse Rechte, sind aber Bürger zweiter Klasse. Atheismus und sogenannte Götzenanbeterei werden hart bestraft. Die Religionsfreiheit ist kein anzustrebender Wert. In manchen Staaten steht auf Religionswechsel gar die Todesstrafe, auch wenn sie nicht mehr überall ausgeführt wird.

Das Schweizer Recht garantiert hingegen nach Artikel 15 der Bundesverfassung allen Einwohnern Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Wechsel der Religion ist erlaubt. Dieses Recht basiert auf dem jüdisch-christlichen Wertesystem, das sich auch in den individuellen Menschenrechten widerspiegelt. Hier ist die Würde jedes Menschen unantastbar, unabhängig von Religion und Geschlecht. Dies im Gegensatz zur Auf-

fassung des Islam: Dort werden die Menschenrechte vom Koran bestimmt. Seit Jahrzehnten greifen muslimische Staaten die Deklaration der Menschenrechte der Uno deshalb als «westlich» und «nicht universell» an.

Ausserdem kann der Schweizer Staat Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen, wenn sie gewisse Bedingungen wie demokratische Organisationsform und finanzielle Transparenz erfüllen. Dies bedeutet nicht, dass der Glaubensinhalt den Tatbestand der Demokratie erfüllt (die katholische Kirche zum Beispiel entscheidet innerkirchlich nicht demokratisch, ist aber rechtlich anerkannt). Bis heute hat keine muslimische Gemeinschaft in der Schweiz die rechtliche Anerkennung erhalten. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass diese locker und meist auf der Basis der Herkunftsländer organisiert sind. Ausserdem verfügen die Muslime nicht über offizielle Vertretungen wie etwa die jüdischen Gemeinden oder die Kirchen, was den Dialog und die Integration erschwert.

Muslime in der Schweiz bemängeln, dass sie die Religionsfreiheit nur bedingt in Anspruch nehmen können. So gibt es kaum muslimische Friedhöfe, der Religionsunterricht an Schulen ist erst im Kanton Luzern möglich. An keiner Schweizer Universität werden muslimische Theologen ausgebildet. Muslime stoßen sich an den Gerichtsurteilen des Bundesgerichts, das Lehrerinnen das Tragen des Kopftuchs verbietet sowie am Schächtverbot für Tiere.

Familie ist nicht gleich Familie

Im Islam gilt das Prinzip der Gemeinschaft über das Individuum. Dies spie-

gelt sich auch im Familienrecht. Familie meint im Islam die Grossfamilie. Auch die Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie bringen grosse Verpflichtungen mit sich. Die Kinder erhalten die Religionszugehörigkeit des Vaters und müssen im Islam erzogen werden. Deshalb dürfen Muslime zwar eine Jüdin oder Christin heiraten, Muslimas aber keinen nichtmuslimischen Mann. Auf dem Hintergrund von Heiraten kommt es immer wieder zu Konversionen.

Muslime dürfen unter bestimmten Bedingungen bis zu vier Frauen heiraten. Das Schweizer Recht anerkennt die Polygamie, wenn das muslimische Recht offiziell Teil des Staatsrechts des Landes ist, dessen Bürger der betreffende Muslims ist. Bis heute ist nicht eindeutig geklärt, was dies im Falle des Todes des Familienoberhaupts heisst. Erhalten alle Witwen die gleiche AHV- und Pensionskassen-Rente? Wie wird die Anzahl der Sozialhilfe berechtigten Familienmitglieder eruiert?

Der Mann vertritt im Islam die Familie nach aussen. Deshalb steht ihm, so die Rechtsgelehrten, auch im Falle der Scheidung das Sorgerecht über die Kinder zu. Je nach Rechtsschule sollen die Kinder mit 7, 9 oder 13 Jahren zu ihm ziehen (auch ins Ausland), wenn die Ehe aufgelöst wird.

In bireligiösen Ehen verschärft sich das Ganze durch die Forderung, dass die muslimische Erziehung der Kinder auch nach der Trennung gewährleistet sein muss. Diese Regelung gilt unabhängig von einem Sorgerechtsentscheid eines Schweizer Gerichts. Stirbt der Vater, fordern manche Gelehrte, dass muslimische Verwandte die Kinder gross ziehen sollen.

Weiter kann ein Nichtmuslim nicht einen Muslim beerben. Stirbt also das

Familienoberhaupt, gehen auch nahe nichtmuslimische Familienmitglieder wie Ehefrau und/oder eventuell Kinder leer aus. Töchter erben zudem nur die Hälfte von Söhnen. Dies im Gegensatz zum Schweizer Recht, das keine religiösen oder geschlechtsspezifischen Faktoren im Erbrecht kennt. (Zur Abmilderung eines solchen Falles können im Testament des Muslims Schenkungen vorgenommen werden.)

Der Euro-Islam

Einige Gelehrte vertreten im Islam neue Ansätze. So plädiert etwa Sheib Ben-

scheik, Mufti von Marseille, für die Säkularisation des Islam in Europa und eine Einordnung in das europäische Recht. Auch der Dekan der Theologischen Fakultät in Istanbul, Özörk, vertritt diesen Ansatz. Allerdings befinden sich die Vertreter dieser Richtung in der Minderheit. Basan Tibi, Professor für Islamwissenschaft (unter anderem an der Hochschule St. Gallen), warnt, dass die Integration der Muslime nicht zuletzt wegen dieser Unterschiede bis jetzt in Europa nicht gelungen ist. Er befürchtet wachsende Spannungen, wenn die Klärung dieser Fragen nicht schnell angegangen wird.

Christiane Faschon

Muslime im Spital, in der Schule und im Arbeitsrecht

Islam im Schweizer Alltag

Die Anzahl der Muslime in der Schweiz wächst schnell. Im Alltag prallen die Standpunkte im säkularen Staat und seinen Werten immer wieder aufeinander. Dabei gibt es auch innerhalb der Muslime eine grosse Bandbreite: Manche leben ihre Religion sehr intensiv, andere eher diskret. Die kulturelle Herkunft spielt ebenfalls eine Rolle. Einige Erfahrungen aus dem Alltag.

In den Medien wird die Problematik zwischen europäischem und muslimischem Recht zur Zeit überwiegend an einem Stück Stoff sichtbar: In den Auseinandersetzungen zur Frage, wer wann ein Kopftuch tragen darf. Weitere nicht gelöste Problembereiche sind muslimische Friedhöfe, die Frage des Schächtens von Tieren und der Bau von Moscheen. In den

Schulen wird über Mädchenschwimmgruppen und Lager sowie muslimischen Religionsunterricht an der Schule diskutiert. Und in Sorgerechtsfällen entdeckt nicht selten ein Elternteil, dass ein Schweizer Gerichtsurteil muslimischem Recht widersprechen kann.

Das Kopftuch, ja oder nein?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass muslimische Lehrerinnen im Unterricht an Genfer Staatsschulen keine Kopftücher tragen dürfen, da sie den säkularen Staat vertreten. Schülerinnen hingegen ist das Kopftuch erlaubt. Andererseits hat es muslimischen Schülerinnen frei gestellt, ob sie in koe-